

Auf- und Abstiegsregelungen



Herren

Saison 2025/26

(Vorstandsbeschluss vom 16.06.2025)

1 Grundsätze

- 1.1 Die „Sachsenliga“ ist unabhängig von der Hinzufügung weiterer Bezeichnungen u.a. von Namen (Sponsoren etc.), die höchste Herrenspielklasse des SFV = 6. Spielklassenebene. Die Spielklassenbezeichnung „Landesliga“ ist dem gleichgestellt. Sinngemäß gilt dies auch für die „Sachsenklasse“ / „Landesklasse“ als zweithöchste SFV-Herrenspielklasse = 7. Spielklassenebene.
- 1.2 Territoriale Zuordnungen bestimmen sich nach den Strukturen gem. § 2 der Satzung des SFV in Verbindung mit § 43 (3) der Spielordnung des SFV (nachfolgend „SpO“). Abweichungen davon sind nach dieser Vorschrift in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Genehmigung des SFV-Präsidiums.
- 1.3 Erklärt ein Verein den Verzicht seiner Mannschaft einer Herrenspielklasse des SFV auf das Aufstiegsrecht (Aufstiegsverzicht) oder ist eine solche nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SpO (bis max. Platz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- 1.4 Erklärt ein Verein den Rückzug bzw. die Nichtteilnahme seiner Mannschaft aus dem bzw. am Spielbetrieb einer Herrenspielklasse des SFV (Mannschaftsrückzug) oder ist eine solche aus anderen Gründen in eine untere Spielklasse einzuordnen, so regelt sich die Spielklassen-/Staffelbildung gem. 49 (5) SpO.
- 1.5 Auszug SpO § 49 (3): „Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, sind verpflichtet, bis zum 30.04. des Spieljahres eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben. Mannschaftsrückzüge und Spielklassenverzichte sind spätestens mit dem festgelegten Ende des DFBnet-Meldefensters zu erklären.“
- 1.6 Die Meldung jedes Stadt- oder Kreisverbandes Fußball des SFV (im folgenden KVF) über dessen Aufsteiger zur Sachsenklasse 2026/27 und dessen Teilnehmer am Landespokalwettbewerb 2026/27 hat spätestens bis zum 30.06.2026 zu erfolgen.
- 1.7 Beim Eintritt von Ereignissen, die von den Organen des SFV nicht zu beeinflussen sind und/oder bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des SFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
- 1.8 Die Auf- und Abstiegsregelung wird in der Anlage schematisch dargestellt. Die Anlage hat ausführenden Charakter und entfaltet nur dann eigenständige Verbindlichkeit, wenn in dieser Auf- und Abstiegsregelung darauf ausdrücklich verwiesen wird.

2 Sachsenliga

2.1 Staffelstärke

Die Sachsenliga des SFV spielt über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in einer Staffel mit grundsätzlich 16 Mannschaften.

2.2 Aufstieg

Jene Mannschaft der Sachsenliga des SFV, die am Ende des Spieljahres 2025/26 auf dem ersten Tabellenplatz steht (Landesmeister), hat gem. § 49 (1) SpO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Herren-Oberliga des NOFV.

2.3 Zusätzlicher Aufstieg

Insofern - basierend auf den Auf- und Abstiegsregelungen des NOFV - ein weiterer Aufsteiger des SFV in die Herren-Oberliga des NOFV zu ermitteln ist, so hat auch der Tabellenzweite der Sachsenliga des SFV des Spieljahres 2025/26 grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Herren-Oberliga des NOFV - § 49 (1) SpO gilt sinngemäß.

2.4 Abstieg

2.4.1 Am Ende des Spieljahres 2025/26 steigen zwei Mannschaften der Sachsenliga des SFV (Tabellenplätze 15 und 16) in die Sachsenklasse des SFV ab. § 49 (5) SpO gilt uneingeschränkt. Die Staffeluordnung der Absteiger in die Sachsenklasse des SFV erfolgt gem. § 43 (3) SpO. Der Abstieg aus der Sachsenliga wirkt sich gleichermaßen auf die drei Sachsenklassestaffeln aus (siehe 3.1 und 3.6).

2.4.2 Die Zahl der Absteiger erhöht oder verringert sich in unmittelbarer Abhängigkeit von folgenden Ereignissen:

- wenn keine oder mehrere Mannschaft(en) aus der Sachsenliga des SFV in die Herren-Oberliga des NOFV aufsteigt/aufsteigen;
- wenn aus der Herren-Oberliga des NOFV eine/mehrere Mannschaft(en) des SFV in die Sachsenliga des SFV absteigt/absteigen/zurückzieht/zurückziehen, keine Zulassung erhält/erhalten bzw. oder aus anderen Gründen in die Sachsenliga des SFV einzuordnen ist/sind;
- wenn entgegen Ziff. 3.2 aus der Sachsenklasse des SFV eine/mehrere Mannschaften weniger in die Sachsenliga des SFV aufsteigt/aufsteigen.
- wenn gemäß §49 (6) SpO eine oder mehrere U23-Mannschaften im Spieljahr 2026/27 in die Sachsenliga einzustufen sind.
- **Schutznorm (NEU!)** Ist mindestens eine U23-Mannschaft gemäß § 49 (6) SpO im Spieljahr 2026/27 in die Sachsenliga einzustufen, wird die Anzahl der Absteiger aus der Sachsenliga in der Saison 2025/26 auf maximal fünf begrenzt. Die Staffelstärke der Sachsenliga 2026/27 wird bei diesem Erfordernis auf maximal 18 erhöht. Die Wiederherstellung der normgerechten Staffelstärke (16) erfolgt durch eine erhöhte Anzahl der Absteiger im Spieljahr 2026/27

3 Sachsenklasse

3.1 Staffelstärke

Die Herren-Sachsenklasse des SFV im Spieljahr 2025/26 spielt über das Verbandsgebiet hinweg mit 48 Mannschaften in drei Staffeln. Die Staffelstärke der SFV-Sachsenklasse beträgt grundsätzlich jeweils 16 Mannschaften. Für die territoriale Gliederung gilt § 43 (3) SpO in Verbindung mit der vom SFV-Präsidium bestätigten Staffeleinteilung zu Saisonbeginn.

3.2 Aufstieg

Der Staffelsieger einer jeden der drei Staffeln der Sachsenklasse des SFV (Nord, West, Ost) des Spieljahres 2025/26 hat gem. § 49 (1) SpO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Sachsenliga des SFV.

3.3 Abstieg

Am Ende des Spieljahres 2025/26 steigen Mannschaften gemäß nachfolgenden Bestimmungen aus der Sachsenklasse des SFV in die Kreisoberliga lt. KVF-Zugehörigkeit der jeweiligen Mannschaft ab. Absteiger sind jeweils die Platzziffern 13 bis 16 (insgesamt 12 Mannschaften). § 49 (5) SpO gilt uneingeschränkt.

3.3.1 Die Zahl der Absteiger aus einer Staffel der SFV-Sachsenklasse (Nord, West, Ost) erhöht oder verringert sich in unmittelbarer Abhängigkeit von einem oder mehreren der folgenden Ereignisse:

- wenn weniger Mannschaften aus der SFV-Sachsenklasse (grundsätzlich drei) in die Sachsenliga des SFV aufsteigen;
- wenn aus der Sachsenliga des SFV weniger oder mehr Mannschaften in die SFV-Sachsenklasse absteigen / zurückziehen (grundsätzlich zwei), keine Zulassung erhalten oder aus anderen Gründen in die SFV-Sachsenklasse einzuordnen sind;
- wenn entgegen Ziff. 3.7. aus den Kreisoberligen weniger Mannschaften in die SFV-Sachsenklasse aufsteigen (grundsätzlich 13).

3.4 Aufstiegsverzicht/Mannschaftsrückzug

Über die Einordnung einer/von zurückgezogenen Mannschaft(en) in den Kreisspielbetrieb entscheidet der jeweils zuständige KVF auf der Grundlage der SPO bzw. seiner dementsprechenden Regelungen.

3.5 Zusätzlicher Aufstieg in die Sachsenliga

Für die Saison 2025/26 nicht vorgesehen.

3.6 Reihenfolge bei gleicher Platzziffer

Sofern sich unter Anwendung von 3.3.1. keine durch drei teilbare Zahl von Absteigern ergibt und demnach die Anzahl der Absteiger aus den jeweiligen Sachsenklassestaffeln ungleich ist, wird am Ende des Spieljahres 2025/26 übergreifend über alle drei Staffeln der SFV-Sachsenklasse bei gleicher Platzziffer nach deren jeweils niedrigstem Quotienten eine Reihenfolge ermittelt. Der Quotient wird nach folgender Formel ermittelt: „Anzahl der erzielten Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele“. Entsprechend dieser Reihenfolge bei gleicher

Platzziffer sind die Mannschaften mit dem jeweils niedrigsten Quotienten die Absteiger gemäß 3.3. Bei Verfahrensweise nach 3.3.1 (mehr oder weniger Absteiger) findet die beschriebene Reihenfolge innerhalb der Platzziffer Anwendung. Bei mehr Absteigern kann eine Ausdehnung auf die Platzziffern 12 bzw. 11 erfolgen.

- 3.6.1 Ist der Quotient gem. 3.6 zwischen Mannschaften gleich, so wird zur Entscheidung der Quotient aus der Tordifferenz („Tordifferenz geteilt durch Anzahl der Spiele“) herangezogen. Ist auch dieser Quotient gleich, so wird der Quotient aus den erzielten Toren („Anzahl der erzielten Tore geteilt durch Anzahl der Spiele“) herangezogen.
- 3.6.2 Ist auch der Quotient gem. 3.6.1 zwischen Mannschaften gleich, so ist nach § 49 (4) SpO zu verfahren.

3.7 Aufstieg in die Landesklasse

Jeder der 13 Staffelsieger der Kreisoberligen der KVF des Spieljahres 2025/26 oder die jeweils nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft hat gem. § 49 (1) SpO Aufstiegsrecht in die SFV-Sachsenklasse.

Für die territoriale Gliederung gilt § 43 (3) SPO. Über die Staffeleinteilungen entscheidet das SFV-Präsidium. Ein Anspruch auf Zuordnung zu einer bestimmten Staffel besteht nicht.

3.8 Zusätzlicher Aufstieg in die Sachsenklasse

Für die Saison 2025/26 nicht vorgesehen.

Anlage: Schematische Darstellung der Auf- und Abstiegsregelung Spieljahr 2025/26

Auf- und Abstiegsregelungen 2025/26
(Beispielhafte, schematische Darstellung)

Auf- und Abstiegsregelungen 2025/26
(Beispielhafte, schematische Darstellung)

Gem. Ziff. 2.) Sachsenliga: 16 Mannschaften

[illegible]

Gem. Ziff. 3.) SFV-Sachsenklasse: 48 Mannschaften (Staffelstärke je 16 Mannschaften)

Sachsenklasse	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Mannschaften aus Spieljahr 2025/26	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48
- Aufsteiger zur Sachsenliga	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3
+ Absteiger aus der Sachsenliga	2	3	4	5	6	2	3	4	5	6
+ Aufsteiger aus Kreisoberligen 3)	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
- Absteiger in Kreisoberligen	13	14	15	16	17	12	13	14	15	16
Mannschaften im Spieljahr 2026/2027	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48

Legende:

- 1) Anzahl der Aufsteiger in die Oberliga des NOFV gem. dessen Auf- und Abstiegsregelung i. d. R. 1 Mannschaft bis max. 2 Mannschaften aus dem SFV
- 2) Bei reduzierter Aufsteigerzahl aus der Sachsenklasse reduziert sich die Zahl der Absteiger aus der Sachsenliga
- 3) Bei reduzierter Aufsteigerzahl aus den Kreisoberligen reduziert sich die Zahl der Absteiger aus der Sachsenklasse